Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

27. Februa	r 2004	119.	Jahrgang
Seite			Seite
	Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbän	ide	45
41	Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Diakonie in der	า	
	Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenb	ourg	51
43			
		otol	51
	Zweckverbandes Kirchenbezirk Ann	ialai	31
43	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung		
	(Winter 2004)		53
	Deventure des Deservates de l'infa		
	ab dem 1. Januar 2004		53
43		ıng	54
	idi das Naienderjani 2004		34
44	Amtliche Nachrichten		58
	Seite 41 43 43	Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbänder Satzung des Zweckverbandes für Diakonie in der Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenk Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenbezirk Ahr Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2004) Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2004 Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherufür das Kalenderjahr 2004	Seite Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände 41 Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg 43 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenbezirk Ahnatal 43 Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2004) Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2004 Veröffentlichung des Wertes der 43 Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004

Rahmenstellenplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Haushaltsjahr 2004/2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2003 in Hofgeismar gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung und Besetzung von Personalstellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABI. S. 217) den folgenden Rahmenstellenplan für das Haushaltsjahr 2004/2005 beschlossen:

Kassel, den 27. Januar 2004

Rahmenstellenplan 2004/2005

Kirchenkreis		1) Klechermank	1	2) Jeg	rad- u. Genebalbarhett	arbett	3) Kilmier,	3) Kilmier, Hommon Brinde	- Spiret	4) Selo	4) Sebretariata a. Schrebbilenet	bilitari	apenagg allipseog (5	Dienete
	M002	Anderme	2005	7887	M Assistance	28465	2004	Amierag	2005	2004	Anderrag	2885	2994	2865
der Röter	1,00		1,00	2,00	1,00	2,33	1,66		1,65	0,52	0,48	89'0	90'0	(00)
de Desdery	1,50	0,50	1,50	4,75		4,73	3,24		3,13	1,17		1,25	00'0	00'0
Lockways	1,67		2,00	3,67		4,00	3,18		3,51	0,93		1,00	000	00'0
Frankesberg	2,00	02'0-	1,93	3,97		3,95	00'0		00'0	06,1		1,00	90'0	6000
Pritzigr	1,00		1,00	3,50		3,50	1,37		1,47	06'0	0,14	1,04	0,00	000
Path	1,67		2,00	2,67		3,00	3,51		3,38	2,67	-0,10	2,47	00'0	000
Celebrate	3,83	-0,13	3,46	5,37	0.50	5,54	3,27		3,20	284	-0,09	2,74	0,00	000
Henry-Lond	1,00	0,50	1,17	7,78	-0,10	7,68	4,14		3,89	3,48	-0,16	3,20	00'0	9000
Hearth-Straff	3,00	-0,15	2,95	23,02	-0,05	22,33	15,85		15,52	4,49	-0,28	4,00	0,00	000
Berseld	2,50		2,50	3,67		4,00	2,50		2,50	1,54		1,54	05'0	050
Hofgeissen	1,89		2,00	7,30	-0,05	7,18	0,67		1,00	1,33		1,50	900	900
Homberg	1,00		1,00	4,33		4,50	1,50		1,50	1,17		1,17	00'0	00'0
Kamel Land	1,00		1,00	7,67	-0,73	7,42	3,48		3,31	1,59		1,59	0,00	0,00
CSV Knowl	4,00	-1,00	4,00	19,83	-0,30	19,64	17,47		17,14	2,89		3,06	1,65	1,65
Karftages	1,90		1,00	6,11	46,38	5,99	2,12		2,02	1,36		1,53	90°0	900
Kirchian	2,00	-0,16	1,95	2,02		2,02	0,50		0,50	1,10		1,10	00'0	(100)
Machung-Land	1,00		1,00	6,33	-0,10	6,22	2,53		2,53	1,65	-0,07	1,63	0,00	00'0
Machung-Stadt	1,33		1,50	3,17		3,50	7,46		7,31	15,1		1,47	0,00	00'0
Meleuagea	1,50	90'0-	1,47	71,17	-0.25	6,92	1,52		1,52	1,80	-0,10	1,63	90'0	90%
Bettenberg	1,67		2,00	5,79	-0,10	5,68	2,38		3,01	0,78	0,46	0,93	000	90'0
Schlichera	1,00		1,00	2,00		2,00	1,49		1,74	0,73	0,16	0,89	00'0	00'0
Schmelleden	2,00	-0,18	1,94	2,50		2,50	1,83		1,83	1,63	-0,24	1,55	0,00	000
der Triste	1,00		1,00	2,00		2,00	1,33		1,33	09'0		0,00	90'0	600
Winsham	1,50	0,50	1,67	2,70		2,70	1,00		1,00	1,67	-0,23	1,59	00'0	00'0
Wellings	1,50	-0,10	1,47	2,33		2,50	1,00		1,00	160	0,03	0,98	00'0	00'0
Zegodnia	1,90		1,00	7,23	-0.20	7,03	1,84		1,84	1,34		1,35	90°0	000
Straine	43,56	85	44,51	148,86	0,00	148,86	86,83	90'0	84,83	41,68	6,00	41,48	2,15	2,15

Nachwahl von Mitgliedern in die Disziplinarkammer

Die 10. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Ihrer 12. Tagung in Hofgeismar am 25. November 2003

zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Disziplinarkammer für den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Dr. Hans Hilmar Baun

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Spalckhaver, Steinhöferstraße 6, 34131 Kassel,

gewählt.

Zum Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes für den ausgeschiedenen Oberstudiendirektor i. K. i. R. Klaus Geratz

Oberstudiendirektorin i. K. Christel Ruth Kaiser, Steinatal 14, 34628 Willingshausen,

gewählt.

Zum ersten Stellvertreter für die Beisitzerin im Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes für die ausgeschiedene Oberlandeskirchenrätin Ute Stey

Studiendirektor i. K. Wilfried Ranft, Stettiner Straße 8, 34613 Schwalmstadt,

gewählt.

Zum zweiten Stellvertreter für die Beisitzerin im Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes für den ausgeschiedenen Oberlandeskirchenrat Rüdiger Joedt

Kirchenverwaltungsoberrat Stephan Heinisch, Beethovenstraße 70, 34225 Baunatal,

gewählt.

Kassel, 19. Februar 2004

Der Bischof Dr. Hein

Änderung der Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern

Die Verfahrensrichtlinien für den Beratungsausschuss zur Anstellung von Hilfspfarrern vom 15. Januar 1997 (KABI. S. 15) werden in Ziffer IV. um folgenden Satz ergänzt:

"Liegt der rechnerische Durchschnitt der Examenspunkte bei 4,0, beträgt die Bewertung 2 Punkte; diese Punktzahl erhöht sich um 0,2 für jeweils 0,36 Punkte, um die die Examensdurchschnittspunkte den rechnerischen Durchschnitt von 4,0 überschreiten."

Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Kassel, den 17. Februar 2004

In Vertretung A I t e r h o f f Prälatin

Besetzung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABI. S. 70) hier: Nachwahl eines Beisitzers

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Januar 2004 A 210 / 2004 - R 220-540

Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck - AG-MAV - hat mitgeteilt, dass gemäß § 13 Absätze 1, 3 und 6 Satz 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABI. S. 70) und der Ordnung über die Wahrnehmung der Rechte der Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen Dienst nach dem ARRG vom 25. April 1979, am 13. November 2003 für die Dienstnehmerseite

Reiner Friele Stiftsheim Ahrensbergstraße 21 34131 Kassel

als Nachfolger des ausgeschiedenen

Werner Knopp Kinderkrankenhaus Park Schönfeld Frankfurter Straße 167 34121 Kassel

in den Schlichtungsausschuss gewählt wurde.

R i s t o w Vizepräsident

Das Landeskirchenamt hat auf Grund Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung der Eangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der Sitzung am 3. Februar 2004 die nachstehende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Kirchenbaulastfonds

Vom 3. Februar 2004

§ 1

- (1) Auf Grund der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen vom 17. Dezember 2003 (KABI. 2004 S. 2) sowie entsprechender Beitrittserklärungen erhalten die im Baulastkataster der Landeskirche aufgeführten Kirchengemeinden ein Ablösekapital, das einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden muss.
- (2) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet einen Kirchenbaulastfonds als Treuhandvermögen zugunsten der beteiligten Kirchengemeinden ein und legt das Kapital wertbeständig an. Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, das Ablösekapital diesem Kirchenbaulastfonds dauerhaft zuzuführen.
- (3) Dem Kirchenbaulastfonds können auch Ablösekapitalien aus früher durchgeführten Baulastablösungen zugeführt werden.

§ 2

- (1) Die Verwaltung des Kirchenbaulastfonds obliegt einem Vorstand. Er kann hierbei die Verwaltungshilfe des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Rat der Landeskirche auf sechs Jahre berufen. Dem Vorstand sollen ein Dekan, ein Pfarrer und ein Rentamtsleiter angehören. Der Baudezernent des Landeskirchenamtes ist Mitglied von Amts wegen. Als beratendes Mitglied wird der Leiter des Hauptsachgebiets 2 hinzugezogen, der jährlich über die Kassenführung und insbesondere über die Auszahlung der Erträgnisse berichtet. Die Vorstandsmitglieder erhalten nur Auslagenersatz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet
 - a) jährlich, ob und ggf. in welcher Höhe eine Kapitalerhaltungsrücklage gebildet wird,
 - b) über die Grundsätze der Anlage des Fondsvermögens,
 - c) über Anträge von Kirchengemeinden zur Entnahme aus dem Anlagekapital in baulichen Notfällen, denen in anderer Weise nicht zeitnah abgeholfen werden kann.

(5) Der Vorstand hat dem Rat der Landeskirche jährlich Rechnung zu legen.

§ 3

- (1) Für den Kirchenbaulastfonds wird ein besonderes Konto durch die Landeskirchenkasse eingerichtet. Die Ablösebeträge der Kirchengemeinden werden gebäudebezogen in "Unterkonten" geführt. Jede Kirchengemeinde erhält am Ende eines Geschäftsjahres einen Kontoauszug, der Angaben zur Höhe der zweckgebundenen Rücklage, zur Höhe etwa angesparter Zinserträgnisse sowie zum Zinsertrag enthält.
- (2) Die Erträgnisse des Kirchenbaulastfonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie dienen ausschließlich der Bauunterhaltung, Instandsetzung und ggf. Ersatzneubau der ehemals baulastberechtigten Gebäude.
- (3) Der Vorstand ermächtigt die Landeskirchenkasse, den berechtigten Kirchengemeinden angesparte oder laufende Zinserträgnisse auf Antrag auszuzahlen, sofern hieraus Baumaßnahmen an ehemals baulastberechtigten Gebäuden mitfinanziert werden. Der Kirchenkreisvorstand bestätigt die Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme.
- (4) Anträge auf Auszahlung angesparter Zinsen und Erträge des Vorjahres sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem Landeskirchenamt einzureichen. Nicht in Anspruch genommene Zinserträgnisse werden dem Unterkonto der Kirchengemeinde zugeführt.

§ 4

- (1) Kirchengemeinden können ihre Einlage im Kirchenbaulastfonds mit einer Frist von 3 Jahren kündigen. Bei kürzerer Kündigungsfrist sind die Modalitäten der Auszahlung mit dem Vorstand zu vereinbaren. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn das ehemals baulastberechtigte Gebäude veräußert oder seine Nutzung als Sakralgebäude oder Pfarrhaus dauerhaft aufgehoben ist.
- (2) Bei Auflösung des Kirchenbaulastfonds fallen das Kapital sowie die angesparten Erträge den berechtigten Kirchengemeinden mit der Zweckbindung der dauerhaften Erhaltung der ehemals baulastberechtigten Gebäude zu.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 4. Februar 2004

Dr. K n ö p p e l Oberlandeskirchenrat

Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände

Aufgrund von Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, zuletzt geändert durch das 22. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 27. November 2002 (KABI. 2003, S. 9), hat das Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 3. Februar 2004 folgende Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände beschlossen:

Satzung des Gesamtverbandes " ... " vom ...

Am ... hat die vorläufige Verbandsvertretung folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Grundsätze

§ 1 Rechtsstatus / Organe

- (1) Der Evangelische Gesamtverband "..." ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABI. S. 186, Hess. StAnz. 2004, S. 409).
- (2) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Aufgabe des Evangelischen Gesamtverbandes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:
- 1. das Steueraufkommen aus dem kirchengemeindlichen Anteil an der Landeskirchensteuer und aus der Ortskirchensteuer zu vereinnahmen,
- 2. eine leistungsfähige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einbeziehung der Dienste des Kirchlichen Rentamtes aufzubauen und vorzuhalten,
- 3. deren Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten,
- 4. die kirchlichen Gebäude zu unterhalten,
- 5. die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
- 6. das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal anzustellen.
- (2) Der Gesamtverband hat ferner für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge zu tragen.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Gesamtverband gehören an:
- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
-
- (2) Dem Gesamtverband können weitere Kirchengemeinden beitreten.
- (3) Beantragt eine weitere Kirchengemeinde ihre Aufnahme, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden des Gesamtverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Beitrittsantrages zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag.
- (4) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen

der austretenden Kirchengemeinde und dem Gesamtverband zu schließen. In dieser Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse,
- die Fortführung sonstiger Verträge und
- die Vermögensauseinandersetzung.
- (5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

Abschnitt II Aufgaben

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Gesamtverband fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für die verschiedenen Handlungsbereiche kirchlicher Arbeit, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenarbeit, Diakonie, Kirchenmusik, gemeindliche und übergemeindliche Veranstaltungen.
- (2) Von der Verbandsvertretung beschlossene Konzepte und Pläne sind für die Mitgliedsgemeinden bindend.
- (3) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können dem Gesamtverband örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 5 Finanzen / Haushaltsplan

- (1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus dem kirchengemeindlichen Anteil der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.
- (3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen dem Rechtsträger zu, der als Empfänger bestimmt ist oder der sie erhebt. Gleiches gilt für Einnahmen aus Landverpachtungen, Vermietung und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Inventar.
- (4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 4 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden wird ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt. In ihm sind auch die Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden und deren Verwendung gesondert nachzuweisen. Der Nachweis für die Mitgliedsgemeinden erfolgt im Wege selbstabschließender Haushaltsabschnitte, deren Beschlussfassung auf Vorlage und im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betreffenden Mitgliedsgemeinde erfolgt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der Kirchenkreisvorstand.

§ 6 Liegenschaften

- (1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden aus Mitteln des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.
- (2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Gesamtverband. Er kann die Eigentümer auf Beschluss der Verbandsvertretung zu angemessenen Kostenbeteiligungen heranziehen, soweit die in dem Haushaltsplan des Gesamtverbandes eingesetzten Pauschbeträge nicht ausreichen.
- (3) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

§ 7 Personal

- (1) Das erforderliche haupt- und nebenberufliche Personal wird von dem Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 6). Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.
- (2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.
- (3) Die dem Verbandsvorstand obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Diakonische Einrichtungen

Der Betrieb rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

§ 9 Regionale Aufgaben

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck begründen.

Abschnitt III Verbandsvertretung

§ 10 Zusammensetzung / Amtszeit

- (1) Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen aus ihrer Mitte ... Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Verbandsvertretung. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.¹
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.
- (4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.
- (5) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Die Wahl der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 hat innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist der in Satz 1 genannten Person unverzüglich mitzuteilen.

¹ 1.1 Bei Bildung der Verbandsvertretung mit einer unterschiedlichen Zahl von Kirchenvorstandsmitgliedern aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden ist § 10 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

[&]quot;(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

aus der Kirchengemeinde ...aus der Kirchengemeinde ...Mitglieder... Mitglieder

⁻ aus der Kirchengemeinde Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."

^{1.2} Bei Bildung der Verbandsvertretung aus allen Kirchenvorständen ist § 10 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

[&]quot;(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung."

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.
- (3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.
- (4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABI. S. 28) entsprechend.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:
- die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein,
- die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte. Nummer 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig,
- 3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
- 4. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
- 5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
- 6. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
- 7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie ... %² des Haushaltsvolumens überschreiten.
- 8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
- 9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
- 10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- 11. Entscheidung in den in den §§ 4 bis 9 genannten Angelegenheiten,
- 12. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Kosten voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.
- (2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes (§ 19).
- (3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

§ 13 Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung angehören.

Abschnitt IV Verbandsvorstand

§ 14 Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus ... stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:

-

² mindestens 1 % bis maximal 3 %

- 1. das vorsitzende Mitglied,
- 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
- 3. ... weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.³ Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.
- (3) Dem Verbandsvorstand gehört als beratendes Mitglied an:
- 1. ...
- 2. ...
- 3. ..
- (4) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 15 Sitzungsordnung

- (1) Der Verbandsvorstand soll sechsmal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsvorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung anwesend sind.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Verbandsvertretung einberufen.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

- 1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- 2. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- 3. die Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
- 4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans,
- 5. die Rechnungslegung und
- 6. die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchlichen Rentamt übertragen werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 18 Vertretung des Gesamtverbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verbindlichkeiten begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

³ Wenn beabsichtigt ist, jeweils gleich viele Mitglieder der Mitgliedsgemeinden in den Verbandsvorstand zu entsenden, muss § 14 Absatz 1 Nr. 3 folgendermaßen lauten: "3. je ... weitere Mitglieder, für die eine Stellvertretung zu wählen ist."

(3) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Verbandsvorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmachtsurkunde, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht festgelegt ist. Für die Ausstellung der Urkunde gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung eines Geschäftsführers nach Artikel 28a Satz 3 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 19 Vorverfahren bei Beschwerden

Gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Verbandsvertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V Satzungsänderung / Auflösung

§ 20 Beschlüsse

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.
- (4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt VI Verwaltung

§ 21 Rentamt

- (1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Kassenund Rechnungswesens der Dienste des Kirchlichen Rentamtes.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchlichen Rentamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchlichen Rentamtes zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

Kassel, den 13. Februar 2004

L i e s Oberlandeskirchenrat

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Januar 2004 B 1091 - R 1010

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg haben in ihren Sitzungen am 1. November 2003 und 26. September 2003 folgende Änderungen der Satzung des Zweckverbandes vom 22. März 1980, (KABI. S 76) beschlossen:

In § 1 Absatz 3 der Satzung werden bei der Aufgabenaufzählung nach dem Wort "Erziehungsberatung" die Worte "Jugendberufshilfe und" eingefügt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186) hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kirchenbezirk Ahnatal

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Februar 2003 B 47 - R 1010

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirkes Ahnatal (Zweckverband evangelischer Kirchengemeinden) hat in ihrer Sitzung am 27. November 2003 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Evangelischen Kirchenbezirkes Ahnatal

§ 1 Rechtsstatus

(1) Die evangelischen Kirchengemeinden Ahnatal-Weimar, Heckershausen und Kammerberg in Ahnatal bilden zur Erfüllung gemeinsamer, übergemeindlicher Aufgaben in ihrem Bereich einen Zweckverband. Der Zweckverband ist nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Körperschaft

des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.

- (2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Zweckverband weitere Kirchengemeinden beitreten.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen "Evangelischer Kirchenbezirk Ahnatal". Er hat seinen Sitz in Ahnatal.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Kirchenbezirk hat die Aufgabe, das kirchliche Leben in den Mitgliedsgemeinden zu fördern. Dazu nimmt er folgende Arbeitsbereiche wahr:
- 1. Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- 2. Hospizarbeit und Sterbebegleitung,
- 3. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Kirchenbezirk führt zur Erfüllung seiner Aufgaben unter anderem gemeinsame Gottesdienste und gemeinsame kirchengemeindliche Veranstaltungen (z. B. Treffen von Mitarbeitenden) durch.
- (3) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden können dem Kirchenbezirk weitere Aufgaben übertragen oder Aufgaben entzogen werden.

§ 3 Organe

Organ des Kirchenbezirks ist der Verbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Mitgliedsgemeinden,
- jeweils zwei von den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden gewählte Vertreter, von denen jeweils mindestens ein Vertreter Mitglied des jeweiligen Kirchenvorstandes sein muss.

Ist in einem Kirchenvorstand die geschäftsführende Person nach Artikel 28 a der Grundordnung ein gewähltes oder berufenes Mitglied, muss einer der nach Satz 1 Ziffer 2 zu wählenden Vertreter ein Gemeindepfarrer sein.

(2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Ziffern 1 und 2 sind von den Kirchenvorständen Stellvertretungen zu wählen.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der Kirchenvorstand der Mitgliedsgemeinde in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.
- (4) Der Verbandsvorstand kann sachkundige Personen, insbesondere hauptberufliche Mitarbeitende des Kirchenbezirkes, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (5) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Wird der Vorsitz von einem Pfarrer oder einer Pfarrerin wahrgenommen, muss die Stellvertretung ein Laienmitglied inne haben. Das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung sollen nicht der selben Kirchengemeinde angehören.

§ 5 Amtszeit des Verbandsvorstandes

Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht den Amtszeiten der Kirchenvorstände. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.

§ 6 Sitzungsordnung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Der Verbandsvorstand ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Der Verbandsvorstand kann beschließen, zur kontinuierlichen Information regelmäßig auch die Stellvertretungen nach § 4 Absatz 2 zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind.
- (3) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann der Verbandsvorstand zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. Enthält die Einladung einen entsprechenden Hinweis, ist der Verbandsvorstand bei dieser Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladungsfrist für die zweite Einladung beträgt mindestens drei Tage.
- (4) Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Beschlüsse über die Einstellung und Kündigung von Personal, über den Haushalt sowie über Inventarbeschaffungen im Einzelwert von über 15.000 € erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

- (5) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Mitteilung der Kirchenvorstände gem. § 4 Absätze 1 und 2 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes geleitet.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kirchenbezirkes zuständig.

§ 8 Ausschüsse

Der Verbandsvorstand kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden.

§ 9 Finanzierung

(1) Zur Finanzierung der nicht aus Einnahmen gedeckten Kosten erhebt der Kirchenbezirk von den ihm angeschlossenen Kirchengemeinden eine Verbandsumlage. Die Umlage wird auf der Grundlage der Messzahl der Grundzuweisung nach § 9 Finanzzuweisungsgesetz festgesetzt. Über die Höhe beschließt der Verbandsvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 10 Kirchliches Rentamt

Der Kirchenbezirk bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchlichen Rentamtes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen.

§ 11 Austritt

Der Austritt einer Kirchengemeinde aus dem Kirchenbezirk kann mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für die Abänderung der Satzung und die Auflösung des Kirchenbezirkes sind übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden erforderlich.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt auf

Antrag eines Kirchenvorstandes oder des Zweckverbandsvorstandes.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Kirchengemeinden eine kirchenrechtliche Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes das Landeskirchenamt. Die Auflösung des Kirchenbezirkes wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vermögensauseinandersetzung wirksam.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens zum 1. Januar 2004, in Kraft. Die bisherige Satzung des Kirchenbezirkes Ahnatal (Zweckverband evangelischer Kirchengemeinden) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABI. S. 186), hat das Landeskirchenamt die vorstehende Neufassung der Satzung genehmigt.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

(Winter 2004)

Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung - Geschäftsstelle -

PR - 9.12 Kassel, den 17. Februar 2004

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Winter 2004 sind bis zum 15. Mai 2004 bei dem Herrn Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Pürfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 3. Februar 2004 A 360/2004 - R 231-13

Gemäß den Anwendungsbeschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zum BAT vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116 ff.) - Abschnitt IV. Absatz 1 Ziffer 5 - und zum MTArb vom 24. Oktober 1996 (KABI. S. 28 ff.) - Abschnitt IV. Ziffer 5 - finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Aufgrund § 4 der vorbezeichneten Tarifverträge in Verbindung mit der Sachbezugsverordnung -bekannt gegeben als Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBI. I S. 2103) - gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 neue Beträge für die Bewertung der Personalunterkünfte.

Für das Jahr 2004 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 191,70 Euro.

Zur Arbeitserleichterung geben wir nachstehend die Fassung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 2004 maßgebenden Beträgen bekannt.

"§ 3
Bewertung der Personalunterkünfte

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende	
	Gemeinschaftseinrichtungen	6,44
2	mit ausreichenden	-,
	Gemeinschaftseinrichtungen	7,14
3	mit eigenem Bad oder Dusch	e 8,15
4	mit eigener Toilette und Bad	
	oder Dusche	9,08
5	mit eigener Kochnische,	
	Toilette und Bad oder Dusche	9,67"

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Tarifverträge ist der Betrag von "3,82 \in " durch den Betrag von "3,86 \in " zu ersetzen.

R i s t o w Vizepräsident

Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 3. Februar 2004 A 359/2004 - R 231-13

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 23. Oktober 2003 - BGBI. I S. 2103 vom 31. Oktober 2003 - mit Zustimmung des Bundesrates den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2004 in Artikel 1 neu festgesetzt. Gemäß Artikel 3 der vorgenannten Verordnung tritt diese mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Die daraus hervorgehende Sachbezugsverordnung 2004 wird nachstehend veröffentlicht.

Des Weiteren ist eine Tabelle mit den für 2004 maßgeblichen Sachbezugswerten beigefügt.

R i s t o w Vizepräsident

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung - SachBezv)

in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103)

§ 1 Freie Verpflegung

- (1) Der Wert der als Sachbezug zur Verfügung gestellten Verpflegung wird auf monatlich 197,75 Euro festgesetzt. Wird Verpflegung teilweise zur Verfügung gestellt, sind
- für Frühstück 43,25 Euro,
- für Mittagessen 77,25 Euro,
- für Abendessen 77,25 Euro

anzusetzen.

- (2) Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 vom Hundert,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 vom Hundert,

- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 vom Hundert,
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes bleibt das Lebensalter des Familienangehörigen im ersten Entgeltabrechnungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Erhöhungswerte nach Satz 1 für Verpflegung der Kinder beider Ehegatten zur Hälfte zu berechnen.

(3) Bei der Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Absatz 1 zugrunde zu legen. Die Vomhundertsätze des Absatzes 2 sind auf den Tageswert nach Satz 1 anzuwenden. Die Berechnungen werden jeweils auf 2 Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

§ 2 Unterkunft und Wohnung

Wird als Sachbezug eine Unterkunft oder eine Wohnung zur Verfügung gestellt, bestimmt sich ihr Wert nach §§ 3 bis 5.

§ 3 Freie Unterkunft

- (1) Der Wert einer Unterkunft beträgt monatlich 191,70 Euro.
- (2) Der Wert der Unterkunft nach Absatz 1 vermindert sich
- bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 vom Hundert,
- für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 vom Hundert und
- 3. bei der Belegung
 - mit zwei Beschäftigten um 40 vom Hundert,
 - mit drei Beschäftigten um 50 vom Hundert,
 - mit mehr als drei Beschäftigten um 60 vom Hundert.
- (3) Wäre es nach Lage des einzelnen Falles unbillig, den Wert einer Unterkunft nach Absatz 1 zu bestimmen, kann die Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden; § 4 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (4) § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Freie Wohnung

- (1) Eine Wohnung ist mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung mit 3,25 Euro je Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,65 Euro je Quadratmeter monatlich bewertet werden. Bestehen gesetzliche Mietpreisbeschränkungen, sind die durch diese Beschränkungen festgelegten Mietpreise als Werte anzusetzen. Dies gilt auch für die vertraglichen Mietpreisbeschränkungen im sozialen Wohnungsbau, die nach den jeweiligen Förderrichtlinien des Landes für den betreffenden Förderjahrgang sowie für die mit Wohnungsfürsorgemittel aus öffentlichen Haushalten geförderten Wohnungen vorgesehen sind.
- (2) Für Energie, Wasser und sonstige Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabeort anzusetzen.
- (3) § 1 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5 Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Werden Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der sich bei freiem Bezug nach den §§ 1 bis 4 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

§ 6 Sonstige Sachbezüge

- (1) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ist als Wert für diese Sachbezüge der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Sind aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes Durchschnittswerte festgesetzt worden, sind diese Werte maßgebend. Findet § 8 Absatz 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, sind die dort genannten Werte maßgebend. § 8 Absatz 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.
- (2) Werden Sachbezüge, die nicht von den §§ 1 bis 4 erfasst werden, verbilligt zur Verfügung gestellt, ist als Wert der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert nach Absatz 1 anzusetzen.
- (3) Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und die nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden, können mit dem Durchschnittsbetrag

der pauschal versteuerten Waren und Dienstleistungen angesetzt werden; dabei kann der Durchschnittsbetrag des Vorjahres angesetzt werden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis nur während eines Teils des Kalenderjahres, ist für jeden Tag des Beschäftigungsverhältnisses der dreihundertsechzigste Teil des Durchschnittswertes nach Satz 1 anzusetzen. Satz 1 gilt nur, wenn der Arbeitgeber den von dem Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übernimmt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Sachzuwendungen im Wert von nicht mehr als 80,00 Euro, die der Arbeitnehmer für Verbesserungsvorschläge sowie für Leistungen in der Unfallverhütung und im Arbeitsschutz erhält.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet ist
- abweichend von § 3 Absatz 1 die Unterkunft mit 174,00 Euro,
- abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 die Wohnung mit 2,90 Euro je Quadratmeter, bei einfacher Ausstattung mit 2,45 Euro je Quadratmeter zu bewerten.
- (2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 beträgt der Abschlag 17 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 nicht vorliegen.

§ 8 Anwendungszeitraum

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltsabrechnungszeiträumen ab dem Jahre 2004 zuzuordnen ist

Sachbezugswerte 2004

Tabelle 1: Sachbezugswerte in EURO für freie Verpflegung 2004 (Rechtskreise West und Ost einschließlich Gesamt-Berlin) - ohne Gewähr

Personenkrala		Frühstück EUR	Mittagensen EUR	Abandessan EUR	Verpflegung Inageneemt EUR
voljátnige	mil.	43,25	77,25	77,25	197,75
Arbeitnehmer	ktoL	1,44	2,58	2,58	6,59
Jugendiche und	mil.	43,25	77,25	77,26	197,75
Auszubildende	_ktal.	1,44	_		
voljáhriga	mál.	34,60	81,80		158,20
Femilienengehörige	ktgl.	1,16			6,27
Familienangehörige vor Voll-	m#.	25,95	46,35	46,35	118,65
endung des 18. Lebensjehres	ktgL	0,88	1,55	1,55	3,95
Familienangehörige vor Voll-	mű.	17,30	30,90		79,10
endung des 14. Lebenslahres	_kigL	0.58			2.64
Familienangehörige vor Voll-	mä.	12,98	23,18		59,33
endura des 7. Labensiahres	_ MgL	0.43		0.77	1.98

Tabelle 2: Sachbezugswerte in EURO für freie Unterkunft 2004 (Rechtskreis West einschließlich West-Berlin) - ohne Gewähr

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgebarhausheit / Gemeinschaftsunterkunft	
	Unterkunft belegt mit		EUR	EUR
	1 Beschäftigtern	mti. ktgl.	191,70 6,39	162,94 5,43
A	2 Beschäftigten	mti. kipi.	. 115,02 3.83	86,26 2,88
	3 Beschäftigten	m#L ktgl.	95,85 3,19	67,09 2,24
	mehr als 3 Beechäftigten	mti. ktal.	76,69 2,56	47,92 1,60
В	1 Beschäftigtern	mti. ktgl.	162,94 5,43	134,19 4,47
	2 Beschäftigten	mti. ktol.	86,26 2,88	57,51 1,92
	3 Beschäftigten	mti. ktgl.	67,09 2,24	38,34 1,28
	mehr als 3 Beschäftigten	mti. ktgl.	47,92 1,60	19,17 0,64

A = Volijährige Arbeitnehmer B = Jugendilche Arbeitnehmer

Tabelle 3: Sachbezugswerte in EURO für freie Unterkunft 2004 (Rechtskreis Ost einschließlich Ost-Berlin) - ohne Gewähr

	Sachwerhalt	_	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt / Gemeinschafteunterkunft
	Unterkunit belegt mit		EUR	EUR
	1 Beschäftigtern	mti.	174,00	147,90
A		ktol.	5,80	4,93
	2 Beschäftigten	mti.	104,40	78,30
	<u> </u>	ictori.	j 3,48	2,61
1	3 Beschäftigten	mil.	87,00	60,90
l		ktol.		2.03
l	mehr als 3 Beachäftigten	mtL	69,60	43,50
L		ktgl.	2,32	1,45
	1 Beechäftigtern	mil.	147,90	121,80
В	L	<u>kingl.</u>	4,93	4,06
	2 Beschäftigten	mtl.	78,30	62,20
	<u> </u>	_ktgL	2,61	1,74
	3 Beschäftigten	mil.	60,90	34,80
l		ktgt	2,03	1,16
	mehr als 3 Beschäftigten	mti.	43,50	17,40
<u>L.</u>	<u> </u>	. ktgL	1.45	0.58

A = Volijährige Arbeitnehmer . B = Jugendiiche und Auszubildende

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrerin extr. Christina **Allert** in Kleinschmalkalden zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kleinschmalkalden, Kirchenkreis Schmalkalden, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrerin extr. Beate **Bachmann** in Nieste zur Pfarrerin der Pfarrstelle Niedenstein, Kirchenkreis Fritzlar, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Thomas **Bräll** in Kassel zum Kirchenamtmann mit Wirkung vom 1. März 2004

Pfarrer Stefan **Buß** in Mönchberg erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Hanau-Stadt und Hanau-Land für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Juni 2004

Pfarrer Kurt **Grützner** in Kassel erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Polizeiseelsorge und Notfallseelsorge für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrerin Kirsten **Schulmeyer** in Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten, zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Bischofsheim, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Beauftragt:

Pfarrerin extr. Sabine **Arnold** in Tartu (Estland) mit der Versehung der Pfarrstelle Hebel, Kirchenkreis Homberg, mit Wirkung vom 1. Mai 2004

Prediger der landeskirchlichen Gemeinschaft Konrad **Flämig** in Helsa mit der öffentlichen Wortverkündigung, der Verwaltung des Abendmahls und der Vornahme von Amtshandlungen im Gemeinschaftsbezirk Friedenshof IV (Lossetal) und Großalmerode mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer Muddebihal **Manohar** in Kassel mit der Versehung einer landeskirchlichen Pfarrstelle im Amt für kirchliche Dienste - Bereich Mission, Ökumene und Weltverantwortung - für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 16. Januar 2004

Pfarrer extr. Thomas **Vogt** in Ottrau, Ortsteil Immichenhain, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) mit der Versehung der Pfarrstelle Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. April 2004

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Torsten **Eisenträger** in Waldkappel, Stadtteil Schemmern, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis

Eschwege für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2004

Pfarrer Wilhelm **Hammann** in Lahntal, Ortsteil Goßfelden, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kirchenmusik im Kirchenkreis Marburg-Land für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer Carsten **Köstner-Norbisrath** in Melsungen, Stadtteil Röhrenfurth, mit den Aufgaben eines Kreisjugendpfarrers im Kirchenkreis Melsungen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrerin Kerstin **Ries-Beuthert** in Nidderau, Stadtteil Heldenbergen, erneut mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Hanau-Land für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2004

Verlängert:

Die Freistellung von Militärpfarrer Alfred Vaupel-Rathke in Kassel für den Dienst in der Militärseelsorge über den 15. Februar 2004 hinaus bis zum 15. Februar 2005

Der Titel Kirchenmusikdirektor / Kirchenmusikdirektorin wurde verliehen:

Kantor Michael **Gerisch** in Kassel am 18. Januar 2004

Bezirkskantor Stephan Peter **Herrmann** in Kassel am 18. Januar 2004

Bezirkskantorin Susanne **Voß** in Eschwege am 11. Januar 2004

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrerin Anke **Kaloudis** in Aschaffenburg in der Kirchengemeinde Großauheim, Kirchenkreis Hanau-Stadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrer Thomas **Vogt** in Ottrau, Ortsteil Immichenhain, mit den Aufgaben eines Pfarrers im Ehrenamt mit Wirkung vom 1. April 2004

Auf Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen:

Pfarrerin Dr. Christiane **Dithmar** in Stuttgart unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes mit Wirkung vom 1. März 2004

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Reinhard **Fink** in Borken mit Wirkung vom 1. April 2004

Gestorben:

Dekan i. R. Kirchenrat Bernhard **Götz** in Weimar, Ortsteil Oberweimar, am 13. Januar 2004 (88 Jahre)

Pfarrer i. R. Erhard **Maurer** in Hüttschlag i. Pg. (Österreich) am 28. Januar 2004 (78 Jahre)

Pfarrer i. R. Herbert **Schulze** in Kassel am 16. Januar 2004 (76 Jahre)

Oberstudienrätin i. K. i. R. Gertrud **Weber** in Schellerten am 26. Oktober 2003 (96 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Jesberg, Kirchenkreis Fritzlar Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Bewerbungen bis zum 31. März 2004 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Stellenausschreibung:

Leitung des Zentrums für Freiwilligendienste und Zivildienstseelsorge

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen sind bis zum 20. März 2004 unmittelbar an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel zu richten.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen Stelle der Leitung des Zentrums für Freiwilligendienste und Zivildienstseelsorge werden folgende Erläuterungen gegeben:

"In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck soll ein Zentrum für die Arbeitsbereiche Freiwilligendienste (vor allem Freiwilliges Soziales und Freiwilliges Ökologisches Jahr) und Zivildienst-

seelsorge neu geschaffen werden, deren Leitungsstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden soll. Sitz des landeskirchenweit tätigen Zentrums ist Kassel.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung und Geschäftsführung, insbesondere Personalführung, Haushaltsverantwortung, Controlling
- Weiterentwicklung der Konzeptionen
- Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitäts-Managements
- Umsetzung relevanter gesellschaftspolitischer und rechtlicher Vorgaben
- Außenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit
- Begleitung der landeskirchlichen KDV-Berater

Erwartet werden:

- Theologische und pädagogische Kompetenz, die durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Pfarrer oder Pädagoge nachgewiesen ist
- Kenntnisse und Erfahrungen in Verwaltung und Haushaltsbewirtschaftung
- Fähigkeit, Mitarbeitende partnerschaftlich zu führen, zu motivieren und fachlich zu beraten
- Kenntnisse aktueller bildungstheoretischer Diskussionen und außerschulischer und interkultureller Jugend- und Erwachsenenbildung
- Fähigkeit, sich in kirchlich-diakonischen und politischen Strukturen zu bewegen und das Zentrum öffentlich darzustellen
- Bereitschaft zu mehrtägigen Dienstreisen
- Identifikation mit Aufgaben und Zielen kirchlichdiakonischer Arbeit

Die Stelle ist eingereiht in die Besoldungsgruppe A 13/14 bzw. Vergütungsgruppe BAT Ila/lb.

Weitere Auskünfte geben Dr. Roland Gayer (Telefon 05 61 / 92 00 08-0), Pfr. Walter Großke (Telefon 05 61 / 1 09 65 82) und Oberlandeskirchenrat Jürgen Jüngling (Telefon 05 61 / 93 78 - 262).

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183